



Satzung für die Benutzung des Städtischen Freibads in Schrobenhausen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) erläßt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schrobenhausen betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibads sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Schrobenhausen innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des Freibads durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Schrobenhausen, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibads durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibads werden von der Stadt Schrobenhausen festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der jeweiligen Bäder bekanntgemacht. Die Stadt Schrobenhausen behält sich vor, den Betrieb des Freibads aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Freibads ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Das Betreten des Schwimmbeckenbereichs ist nur über die Durchschreitebecken gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast unter den vorhandenen Brausen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Schwimmbecken und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - h) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen,
 - i) Springen in die Schwimmbecken, ausgenommen von den Sprungseiten aus und
 - j)) Benutzung von gesperrten Sprunganlagen und Rutschenanlagen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Freibads ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibads geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Schrobenhausen zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Schrobenhausen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Städtische Freibad in Schrobenhausen vom 30.10.1980 außer Kraft.

Schrobenhausen, 3. Mai 1999
STADT SCHROBENHAUSEN

Plöckl
1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 3/1999